



**ZEICHENERKLÄRUNG:**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- (WR) REINE WOHNGEBIETE
  - (WA) ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
  - (KI) MISCHEGEBIETE
  - (GE) GEWERBEGEBIETE
  - (KO) DORFGEBIETE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
- (Die angeführten Zahlen sind Beispiele, massgebend sind die im Plan angegebenen Werte)
- ZAHLE DER VOLLESGROSSE ALS HOCHSTGRENZE
  - OFFENE BAUWEISE
  - GRUNDFLÄCHENZAHL
  - VORH. GEBÄUDEFLÄCHEN
  - ZAHLE DER VOLLESGROSSE ALS HOCHSTGRENZE
  - OFFENE BAUWEISE
  - GRUNDFLÄCHENZAHL
  - VORH. GEBÄUDEFLÄCHEN

- BAUUNIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN
- LÄNDLICHSCHAFTL. FLÄCHEN
- VORHANDENE OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZUNG
- VORH. GRENZE
- GEPL. GRENZE
- FIRSTRICHTUNG
- WALDFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN

**TEXT ZUM BEBAUUNGSPLAN:**

Der Anwendungsbereich dieser Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegt. Die überbauten Grundstücksflächen sind sowohl durch Baulinien und Baugrenzen als auch durch Grund- und Baumassenschriften festgesetzt. Für das Wahl der baulichen Nutzung ist die kleinste der beiden Festsetzungen maßgebend. Grundstücke, die nicht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegen, sind mit dem Zeichen „Z“ zu versehen. Die Festsetzungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen. Zur Vermeidung von Immissionen und Lärmstörungen sind in den Industrie- und Gewerbegebieten keine störenden Betriebe zugelassen. Die Höhenlage der baulichen Anlagen, gemessen von Oberkante Fertigfußboden der öffentlichen Verkehrsflächen bis Oberkante Fertigfußboden Erdgeschosse, darf 1,25m nicht übersteigen. Die Höhenlage der Grundstücke darf nur unwesentlich verändert werden. Erd-, erforderliche Annehmlichkeiten und Abtragungen sind flach an das Gelände anzugleichen. Anlagen und Außenwerbung sind nur am Ort der Leistung zulässig und müssen nach Umfang, Anordnung, Werkstoffen, Farbe und Gestaltung den Bauwerken untergeordnet und angeglichener werden. Die Schriftgröße darf maximal 0,50m nicht überschreiten. Mülltonnen sind auf den Grundstücken zu anordnen, dass eine Störung des guten Gesamteindrucks vermieden wird. Sie sollen von der Straße aus nicht sichtbar sein. An den später festzulegenden Grundstücksgrenzen sind intensive Anpflanzungen vorzunehmen. Insgesamt müssen mind. 15% der Grundstücksflächen bepflanzt werden. Die nach Bauplanung auf den Grundstücken zu schaffenden Park- bzw. Einsteigflächen sind analog den Vorschriften für die Grenzbebauung zu begrünen. Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Bauordnung der Gemeinde Weilrod.

**TEXT ZUM BEBAUUNGSPLAN:**

Die Geschöpfung beträgt im Bereich zwischen B 275 und Erschließungsstraße teilweise max. 700m, zwischen Erschließungsstraße und Waldzone teilweise max. 500m.

**BEBAUUNGSPLAN**

NACH DEM BUNDESBAUGESETZ  
VOM 23.6.1950 (38.9-12)  
DER GEMEINDE  
**WEILROD OT RIEDELBACH**  
FÜR DAS BAUGEBIET  
**AUF DEM WÄSEM**  
(Gewerbegebiet)  
MAßSTAB 1:1000

**FLUR 8**

BEARBEITET: JUNGBL. BÜRO STRAMITZEN u. DEISSLER  
LINGEN/WEBBORN, DEN 20. AUG. 1975

ES WIRD BESCHWENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEM NACHWEIS DER LEGENSCHAFTSÄHÄRTERS VEREINBAR SIND.

DER PLAN HAT OFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 16. SEP. 1975 BIS 17. OKT. 1975.

AS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 19. FEB. 1976

GENEHMIGUNGSVERMERK:  
GEMEINDE WEILROD  
Hochschulrat  
KATSTERAMW

GENEHMIGT  
mit Ver. vom 18. AUG. 1976  
Nr. V/3-61 d. 04.10.1976  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
KATSTERAMW

DER GEMEINDE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN DER ZEIT VOM 13. SEP. 1976 BIS 14. OKT. 1976 H. KOPF A.D. WEIL. OFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGGUNG IST AM 16. SEP. 1976 ORTSÜBLICH DURCH WEILR. NACHRICHTSBEKANNENOMMACHT WIRDEN. DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBÄNDLICH.

GENEHMIGT  
mit Ver. vom 18. AUG. 1976  
Nr. V/3-61 d. 04.10.1976  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
KATSTERAMW